

## **Amtliche Bekanntmachung - Landkreis Vorpommern-Greifswald**

### **Ausschreibung zur Jägerprüfung 2013**

Gemäß § 1 der Verordnung über die Prüfung zur Erlangung des ersten Jagdscheines des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Jägerprüfungsordnung - Jäger PVO M-V) vom 14. Februar 2002 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 792-2-7) führt die untere Jagdbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald am **27. September 2013 und 12. Oktober 2013 die Jägerprüfung durch.**

Die Prüfung wird in zwei Abschnitten durchgeführt.

**Der erste Prüfungskomplex beinhaltet die Durchführung der Schießprüfung. Diese wird am Freitag, den 27. September 2013 um 08:30 Uhr auf der Schießanlage des Polizeischützenvereins Grimmen 1990 e. V., Kaschower Damm 29a in Grimmen durchgeführt.**

**Die schriftliche Prüfung wird im direkten Anschluss an die Schießprüfung in den Schulungsräumlichkeiten auf dem Gelände des Polizeischützenvereins Grimmen 1990 e. V. gegen 14:00 Uhr abgelegt.**

**Der zweite Prüfungskomplex umfasst den mündlich-praktischen Teil, dieser wird am Samstag, den 12. Oktober 2013 um 08:00 Uhr in den Räumen der Kreisverwaltung des Landkreises Vorpommern-Greifswald, An der Kürassierkaserne 9 in 17309 Pasewalk durchgeführt.**

Anmeldungen zur Prüfung nimmt die untere Jagdbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Standort Anklam) entgegen. Es werden bis zu 20 Anmeldungen entgegengenommen. Für die Zulassung zur Jägerprüfung ist der Posteingang der Antragstellung bei der unteren Jagdbehörde entscheidend. Formblätter zur Anmeldung sind beigelegt und in der unteren Jagdbehörde der Standorte Anklam, Pasewalk und Greifswald (Tel.-Nr. 03834-8760-2902, -2919 oder -2914) erhältlich.

Anmeldeschluss zur Prüfung ist der **16. September 2013.**

Folgende Unterlagen sind der Prüfungsanmeldung beizufügen:

- Der Nachweis, dass an mindestens 120 Ausbildungsstunden eines in Mecklenburg-Vorpommern anerkannten und dort durchgeführten Ausbildungskurses bei der Landesjägerschaft oder bei einer privaten Jägerschule oder an einem mindestens einjährigen Ausbildungskurs bei einem Mentor teilgenommen wurde; das Ende der Ausbildung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen.
- Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch.
- Der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von 215,00 €, diese kann bei der Sparkasse Vorpommern, BLZ 150 505 00, Konto-Nr. 191 unter Angabe des Zahlungsgrundes 32.97002323 und Nachnamen des Prüflings eingezahlt werden.
- Bei Minderjährigen eine Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters.

gez. Hackbarth  
Amtsleiter

## Antrag auf Zulassung zur Prüfung zwecks Erlangung des ersten Jagdscheines

Ich beantrage hiermit die Zulassung zur Prüfung zwecks Erlangung meines ersten Jagdscheins.

Zur Person gebe ich an:

1.	Name, Vorname, Geburtsdatum	
	Beruf	Staatsangehörigkeit <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/>
2.	Ich bin an folgendem(n) Ort(en) bei der Meldebehörde als wohnhaft gemeldet:	
	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	gemeldet seit dem
	a)	
	b)	
	c)	
3.	Von diesen Wohnungen habe ich der Meldebehörde gegenüber als Hauptwohnung erklärt die Wohnung in: <sup>1)</sup>	
	<input type="checkbox"/> Es handelt sich auch um meine vorwiegend benutzte Wohnung.	
4.	<input type="checkbox"/> Ich melde mich zum erstenmal zur Jägerprüfung an.	
	<input type="checkbox"/> Ich habe an einer Jägerprüfung teilgenommen und diese nicht bestanden	
	im Jagdjahr: <input type="text"/>	bei der Jagdbehörde in: <input type="text"/>
5.	<input type="checkbox"/> Ich habe am <input type="text"/> bei der für mich zuständigen Meldebehörde ein Führungszeugnis für Behörden (§ 41 des Bundeszentralregistergesetzes) beantragt.	
6.	<input type="checkbox"/> Da ich noch minderjährig bin, verweise ich auf die untenstehende Einverständniserklärung meiner gesetzlichen Vertreterin/meines gesetzlichen Vertreters.	
7.	<input type="checkbox"/> Mir sind keine Gründe bekannt, deretwegen mir der Jagdschein versagt werden könnte. <sup>2)</sup>	

Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers

Bei minderjährigen Antragstellern:

Ort, Datum, Unterschrift des gesetzlichen Vertreters – Vater und Mutter, bzw. Vormund

### Anlagen:

1 Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr an die Kasse des Landkreises oder der kreisfreien Stadt.

1 Nachweis über den Abschluß einer Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch (mind. für die Dauer der Prüfung).

Bescheinigung über die Zulassung zur Wiederholungsprüfung.

Zutreffendes bitte ankreuzen.

1) Nur ausfüllen, wenn bei 2.) mehrere Wohnungen angegeben sind.

2) Rückseite beachten – § 17 BJJ Versagung des Jagdscheines.

## § 17 Versagung des Jagdscheins

(1) Der Jagdschein ist zu versagen

1. Personen, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind;
2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen;
3. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder einer Sperre (§§ 18, 41 Abs. 2);
4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (1.000.000,- Deutsche Mark für Personenschäden und 100.000,- Deutsche Mark für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder mit Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes genommen werden; die Länder können den Abschluß einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.

(2) Der Jagdschein kann versagt werden

1. Personen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind;
2. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind;
3. Personen, die nicht mindestens drei Jahre ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben;
4. Personen, die gegen die Grundsätze des § 1 Abs. 3 schwer oder wiederholt verstoßen haben.

(3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie

1. Waffen oder Munition mißbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden;
2. mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen und diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden;
3. Waffen oder Munition an Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

(4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

1. a) wegen eines Verbrechens,  
b) wegen eines vorsätzlichen Vergehens, das eine der Annahmen im Sinne Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 rechtfertigt,  
c) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,  
d) wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder nach den im Land Berlin geltenden entsprechenden Vorschriften zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre nicht verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit eingerechnet, die seit der Vollziehbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eines Jagdscheins oder eines Waffenverbotes nach § 40 des Waffengesetzes wegen der Tat, die der letzten Verurteilung zugrunde liegt, verstrichen ist; in die Frist nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Beteiligte auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist;
2. wiederholt oder gröblich gegen eine in Nummer 1 Buchstabe d genannte Vorschrift verstoßen haben;
3. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind;
4. trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind.

(5) Ist ein Verfahren nach Absatz 4 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des Jagdscheines bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens aussetzen. Die Zeit der Aussetzung des Verfahrens ist in die Frist nach Absatz 4 Nr. 1 erster Halbsatz einzurechnen.

(6) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 4 Nr. 4 oder die körperliche Eignung nach Absatz 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde dem Beteiligten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung aufgeben.